

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 28.05.2019 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 13.07.2020 bis 28.08.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 26.08.2020		
	Siehe <u>Anlage 1</u>	Die Immissionssituation im Plangebiet und dessen Umgebung wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens untersucht. In diesem Falle handelt es sich um Immissionen der in Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe und Immissionen aus den bestehenden Windkraftanlagen im Süden des Plangebietes. Die Immissionssituation wurde gemäß der Verfahrensvorschrift des § 2 Abs. 3 BauGB in einem Gutachten vom 23.04.2019 (Gutachten Nr. 19 01 007/01) untersucht. Dieses Gutachten kommt zum Ergebnis, dass keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte vorliegen, dass die Orientierungs- und Richtwerte eingehalten werden. Aufgrund der Stellungnahme der Firma ENGIE sowie einer ähnlich lautenden Eingabe des Kreises Heinsberg wurden die Grundlagen und Voraussetzungen, auf denen das Gutachten Nr. 19 01 007/01 vom 23.04.2019 erstellt wurde, mit dem beauftragten Ingenieurbüro nochmals besprochen. Es wurde festgestellt, dass die Erstellung des Gutachtens nach den geltenden Vorschriften erfolgte. So wurden die Gebäudehöhen der nach dem Bebauungsplan zu errichtenden Gebäude durch das Gutachten berücksichtigt. Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen lagen dem Gutachter als Grundlage vor. Ebenso wurden die landwirtschaftlichen Betriebe bezüglich der genehmigten Nutzungen und möglicher Erweiterungen	Es werden keine Änderungen an der Planung vorgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		betrachtet und berücksichtigt. Dabei haben sich Schallgutachter und Geruchsgutachter, zur Absicherung ihrer Betrachtungen, ausgetauscht. Die unterschiedlichen Immissionswerte im Bereich des Schallschutzes und die voraussichtlichen Überschreitungen der Richtwerte, die seitens der Fa. ENGIE vorgebracht werden rühren daher, dass seitens der Firma ENGIE und des Kreis Heinsberg ein Messverfahren (Interimsverfahren) angewandt wurde, welches zwar zur Beurteilung von Neuplanungen von Windkraftanlagen bereits vorgeschrieben ist, bezüglich der Bauleitplanung und der Überprüfung von Genehmigungsmessungen nicht anzuwenden ist. Die Stellungnahme der Fa. ENGIE bezieht sich auf ein solches Gutachten zur Genehmigungsbeantragung. Die hier in der Stellungnahme angegebenen Erhöhungen der Pegel durch die Anwendung des Interimsverfahren sind nach Angaben eines Sachverständigen "nicht korrekt aus dem Zusammenhang heraus zitiert" und passen nicht zu den Rechenwerten des erwähnten Gutachtens. Im Zuge des Abwägungsverfahrens wurde juristisch geprüft, ob die angewandte Messmethode im Gutachten Nr. 19 01 007/01 vom 23.04.2019, im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB geeignet ist die maßgeblichen Belange zu ermitteln und zu bewerten. Dem Ergebnis nach ist das Gutachten bezüglich der angewandten Methode geeignet die Schallimmissionssituation im Plangebiet abwägungsgerecht aufzubereiten. Es entspricht dem aktuellen Kenntnisstand hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung. Die TA-Lärm legt die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme für das Baurecht grundsätzlich allgemein fest. Ebenso schreibt sie die Verfahren der	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Ermittlung zu Beurteilung der Geräuschimmissionen vor. Die TA-Lärm ist faktisch "wie eine Rechtsnorm" anzuwenden. Bezüglich des Interimsverfahrens war zu prüfen, ob die TA-Lärm weiterhin aktuell ist, oder durch neuere Erkenntnisse als überholt anzusehen ist. Diese Frage wird seitens des Rechtsbeistandes der Stadt Erkelenz dahingehend beantwortet, dass die TA-Lärm nach der derzeit herrschenden Rechtssprechung –trotz einzelner anderslautender Gerichtsentscheidungen- als Grundlage zur Ermittlung und Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Situation nach wie vor geeignet ist. Aufgrund dieser Gegebenheit sind die Annahmen zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch im Umweltbericht und damit der Umweltbericht selbst nicht als fehlerhaft anzusehen. Das Trennungsprinzip gem. § 50 BImSchG ist ebenfalls eingehalten, da nach dem vorliegenden Gutachten Nr. 19 01 007/01 vom 23.04.2019, die Richtwerte eingehalten werden. Die vorgebrachten "grundsätzlichen" Erhöhungen der Werte, durch ein anderes Rechenverfahren ist, so wie genannt, nicht korrekt. Auch dies wurde vom Gutachter bestätigt. Ebenso geben die genannten Urteile in der Stellungnahme nicht den vorliegenden Fall wieder. In dem Fall des zitierten Urteils wurden die Richtwerte bei Tage bereits um 11 dB(A) überschritten. Zuletzt kann von einer Einschränkung einer privilegierten Nutzung durch die Bauleitplanung nicht gesprochen werden, da die Nutzung der Windenergie innerhalb der Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz bereits heute gegenüber anderen Wohngebieten ausgeschöpft ist. Die Stadt Erkelenz hat –um die weitere Entwicklung	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		der Windkraftnutzung zu fördern- bereits ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes angestrengt, um ein Repowering der Anlagen zu ermöglichen, was die Effizienz der Anlagen erhöht und gleichzeitig die heute vorhandenen Immissionspegel verringert.	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.04.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 16. Mai 2019		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Die Planfläche liegt über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der CBB Holding AG i.L.. Die CBB Holding AG hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden. Außerdem liegt die Fläche über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der Juntersdorf GmbH, Astreastraße 6 in 52909 Zülrich. Ferner befindet sich die Planfläche über dem Erlaubnisfeld „Sophia“. Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH, Lange Wende 2 in 59069 Hamm. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der	Gemäß einem Telefonat mit der Bezirksregierung Arnsberg besteht seitens der Stadt Erkelenz bezüglich der auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder im Besitz der CBB Holding AG i.L. kein Handlungsbedarf. Nach Aussage der BZR Arnsberg wurde in diesem Bereich kein Bergbau betrieben und auch die EBV, sowie die RWE Power AG haben diesbezüglich keine Stellungnahme abgegeben. Ebenso verhält es sich mit den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern. Die Stadt Erkelenz nimmt die Hinweise der BZR Arnsberg zur Kenntnis. Weiter wird das Vorhandensein einer Erlaubnis zur befristeten Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (Erlaubnisfeld "Sophia") zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Auswirkungen der Sumpfungsmaßnahmen im Zuge des Braunkohlentagebaus sind entsprechende Hinweise in die Planurkunde aufgenommen. Der Empfehlung der BZR Arnsberg, die EBV sowie die RWE Power AG um Stellungnahme zum vorliegenden Planentwurf zu bitten wurde bereits entsprochen. Die EBV sowie die RWE Power AG werden zu jedem Bauleitplanverfahren gehört. Beide Stellen haben zu den vorgenannten Aspekten	Die Stellungnahme der Bezirksregierung wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus sind in der Planurkunde aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die bergbaureisende RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertverband. Der Planungsbereich befindet sich nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diesbezüglich empfehle ich eine Abstimmung mit der EBV GmbH. Die bergbaulichen Verhältnisse sind zum Teil in die Begründung aufgenommen.	keine Stellungnahme abgegeben. Die EBV hat lediglich Stellung zu einer tektonischen Besonderheit Stellung bezogen (s. Nr. 5)	
2	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 27.05.2019		
	Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht einen Flächentausch vor, so dass durch die Planungen letztlich keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche durch bauliche Inanspruchnahme verloren geht. Dies wird vom Grundsatz her begrüßt. Die Planungen sehen ein Wohngebiet vor, das in unmittelbarer Nähe zu drei landwirtschaftlichen Betrieben liegt. Die Geruchs- und Immissionsgutachten haben sowohl Istzustände als auch Planungsszenarien berücksichtigt. Dies wird begrüßt. Wir gehen davon aus, dass die Daten mit den Betriebsinhabern abgestimmt wurden. Wir regen an, in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Hinweise auf die Einflüsse der landwirtschaftlichen Betriebe aufzunehmen. Es ist ein beachtlicher externer Kompensationsbedarf i.H. von 42.364 Ökopunkten zu verzeichnen. Wir begrüßen dass diese Summe vom Ökokonto der Stadt Erkelenz abgebucht werden soll und somit keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.	Gemäß dem Geruchsgutachten Nr. 35 26 zum Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich, sind die zu erwartenden landwirtschaftlichen Gerüche im Bereich der neu entstehenden Wohnhäuser innerhalb der Grenzwerte. Eine Störung über dem zulässigen und hinzunehmenden Maß liegt nicht vor. Dennoch ist die Nähe zur Landwirtschaft im Wohngebiet wahrnehmbar. Ein Hinweis diesbezüglich wird in die Planurkunde aufgenommen.	Der Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg wird entsprochen.
3	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 29.05.2019		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des Gesundheitsamtes werden keine Bedenken geäußert. Die untere Wasserbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Bodenschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: <u>Untere Wasserbehörde:</u> Gemäß den vorliegenden Planunterlagen sollen Regen- und Schmutzwasser in das vorhandene Kanalsystem eingeleitet werden. Auf § 44 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung vom 16. Juli 2016 wird hingewiesen. Danach	<u>Zur Unteren Wasserbehörde:</u> Das Landeswassergesetz NRW regelt in § 44, dass das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1.1.16 erstmals bebaut werden, nach der Maß-	Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Planentwurf werden aufgrund der Stellungnahme nicht vorgenommen. Es wird ein Hinweis bezüglich der Geruchssituation im Plangebiet in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Eine Begründung, warum von den rechtlichen Vorgaben abgewichen werden soll, liegt nicht vor. Gegen die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in einen Mischwasserkanal werden vorsorglich Bedenken erhoben. Handelt es sich bei dem Kanalsystem um ein Trennsystem, bestehen keine Bedenken. Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwenden werden soll, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde- Tel.-Nr. 02452/1361 12 und -61-45. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> 1.) Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen für den Bereich Schall Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-	gabe des § 55 Wasserhaushaltsgesetz zu beseitigen ist. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt, oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Hierbei handelt es sich um eine sog. Soll-Vorschrift. Diese ist nicht anzuwenden, wenn die Aufwendungen zur Umsetzung der dort genannten Ziele unverhältnismäßig wären. Dies ist im vorliegenden Fall so zu sehen. Die gesamte Ortslage Lövenich wird über ein bestehendes Mischkanalsystem entwässert. Eine Niederschlagswasserbeseitigung für den relativ kleinen Planbereich über einen gesondert zu bauenden Regenwasserkanal, der dann bis in die Vorflut im Bereich des Nysterbaches zu führen wäre, ist als unverhältnismäßig anzusehen. Eine Versickerung kommt aus Gründen der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Planbereich und der weiteren Umgebung ebenfalls nicht in Betracht. Ortsnahe Gewässer sind zur Einleitung nicht vorhanden. Aus diesem Grunde wird das Niederschlagswasser über den vorhandenen Mischwasserkanal beseitigt. Die Festlegung von Baustoffen bei der Herstellung von Verkehrsflächen unterliegt nicht den Festsetzungsmöglichkeiten einer Bauleitplanung. Dies – und auch die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis – ist Gegenstand der nachfolgenden Planungen zur Bauausführung. Ein entsprechender Hinweis bezüglich des Sachverhaltes wird dem Tiefbauamt außerhalb des Bauleitplanverfahrens weitergeleitet. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Zu 1.) Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde wird	men.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Straße“ der Stadt Erkelenz (Gutachten Nr. 19 01 007/01) vom 23. April 2019 der Kramer Schalltechnik GmbH berücksichtigt als Vorbelastung die südlich gelegenen Windenergieanlagen mit einem nächtlichen Beurteilungspegel von 39,5 dB(A) (Quellenangabe: Schalltechnisches Gutachten für 16 Windenergieanlagen an den Standorten Linnich-Körrenzig und Linnich-Hottorf, IEL GmbH Aurich, Bericht-Nr. 3065-14-L4 vom 06.11.2014). Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vorgegeben. Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen ein „Interimsverfahren“ veröffentlicht. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat per Erlass die Einführung der neuen LAI-Hinweise in NRW vorgegeben. Die Vorbelastungen durch vorhandene Windenergieanlagen als hochliegende Schallquellen (> 30 m) sind nach dem neuen Verfahren (Interimsverfahren) zu berücksichtigen. Die schalltechnische Untersuchung ist dahingehend zu überarbeiten. 2.) Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen für den Bereich Gerüche keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn eine Wiederaufnahme der Tierhaltung auf der Hofstelle Küpper ausgeschlossen werden kann und folgende textliche Festsetzungen mit aufgenommen werden: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ in Erkelenz-Lövenich ist mit Gerüchen aus landwirtschaftlichen Betrieben zu rechnen. Die nach der Geruchsimmisions-Richtlinie geltenden Immissionswerte für Wohngebiete und Dorfgebiete werden eingehalten. Eine Wiederaufnahme der Tierhaltung auf der Hofstelle Küppers wird ausgeschlossen.	gefordert, das Schallschutzgutachten Nr. 19 01 007/01) vom 23. April 2019 zu überarbeiten und nach den Hinweisen zum Immissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), dem sogenannten Interimsverfahren, neu zu berechnen. Die Untere Immissionsschutzbehörde bezieht sich auf den Erlass des MULNV, der die Beachtung der Hinweise gebietet. Dieser Forderung wird seitens der Stadt Erkelenz nicht gefolgt. Das vorliegende schalltechnische Gutachten ist geeignet die Belange, die zur Durchführung einer gerechten Abwägung erforderlich sind zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Die Verwaltung hat dies über eine juristische Überprüfung durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei bestätigen lassen. Obwohl das sog. Interimsverfahren nicht berücksichtigt wird, entspricht das vorliegende Schallgutachten dem heute aktuellen Kenntnisstand hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung der Situation im Plangebiet. Zu 2.) Ein Ausschluss der Tierhaltung für eine mit Namen bestimmte Hofstelle ist in der Bauleitplanung nicht möglich. Der Ausschluss der Tierhaltung ist auf bestimmte Flächen/Baugebiete bezogen festzusetzen und zu begründen. Eine gewerbliche Tierhaltung wird aufgrund der Bestandssituation im Plangebiet und den bereits heute anzuwendenden Regelungen des Immissionsschutzrechtes, für das gesamte Dorfgebiet im Planbereich über die textliche Festsetzung Nr. 1.2 ausgeschlossen. Eine textliche Festsetzung mit dem Inhalt, dass mit landwirtschaftlichen Gerüchen zu rechnen ist, und die Richtwerte für Wohngebiete eingehalten werden ist	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz kann erst nach Vorlage der Artenschutzprüfung Stufe II erfolgen. Sofern eine Betroffenheit des Steinkauzes nachgewiesen wird, so sind umfangreiche CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu planen und umzusetzen. Unabhängig davon sind generelle Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung etc.) festzusetzen. Um der Entstehung von „Steingärten“ entgegenzuwirken, empfiehlt sich eine konkrete Bepflanzungsvorgabe für Gärten und Vorgärten. Insbesondere sollten zumindest auf einer Teilfläche nur heimische Arten angepflanzt werden. Es wird angeregt, diese Flächen auch in den Kaufverträgen rechtlich abzusichern. Die Versiegelung von Flächen außerhalb von Wegen und baulichen Anlagen gilt als vermeidbarer Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und ist daher zu unterlassen. Gemäß dem aktuellen Stand der Bilanzierung beläuft sich das ökologische Defizit auf 42.364 Punkte. Jedoch finden sich einige Unstimmigkeiten in der Bilanzierung. Zum einen weist eine Intensivwiese nur eine Wertigkeit von 3 statt 4 Punkten auf und der Code gemäß der „numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) dafür lautet „3.4“ statt „3.2“. Teilversiegelte Flächen können mit einem Wert von 1 beziffert werden, der Code lautet „1.3“ statt „1.5“. Für die Kompensationsfläche wird der Code „8.1“ geführt, dieser steht jedoch für „naturferne Quellen, Bäche, Flüsse, Altarme, Altwasser und Weiher“. Da gemäß Planung kein derartiges Biotop geschaffen werden soll, wird auch hier um eine Berichtigung gebeten. Das endgültige Defizit wird in das zu führende Kompensationsflächenkataster der Stadt Erkelenz übertragen. <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich meinem Schreiben als Anlage bei.	planungsrechtlich nicht möglich. Stattdessen wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, über den der Leser des Planes auf diese Tatsache aufmerksam gemacht wird. <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die vollständige Artenschutzprüfung wurde der Unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich vorgelegt. In einem Telefonat mit der Sachbearbeiterin wurde das Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Artenschutzprüfung mitgeteilt. Bezüglich der Gestaltung von Vorgärten sind Festsetzungen in den Bebauungsplan bereits aufgenommen worden, die festlegen, dass mindestens 30 % der Fläche der Vorgärten wasseraufnahmefähig zu belassen, zu begrünen und zu bepflanzen, bzw. zu unterhalten ist. Die scheinbaren Unstimmigkeiten bei der Errechnung des Eingriffes sind darauf zurückzuführen, dass die Untere Naturschutzbehörde von dem Einsatz eines anderen Berechnungsverfahrens ausging als das tatsächlich eingesetzte. Die Differenzen wurden in einem Telefonat zwischen Herrn Nigl (Amt 60) und der Unteren Naturschutzbehörde ausgeräumt.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag										
	<u>Brandschutz:</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind. 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <table><tr><td>a. offene Wohngebiete</td><td>120 m - 140 m</td></tr><tr><td>b. geschlossene Wohngebiete</td><td>100 m - 120 m</td></tr><tr><td>c. sonstige Gebiete</td><td>ca. 80 m</td></tr></table> Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle:	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m	<u>Brandschutz:</u> Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.					
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m												
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m												
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m												
<table><tr><th colspan="5">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th></tr><tr><td>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</td><td>Klein-siedlung (WS)</td><td>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete</td><td>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</td><td>Industrie-gebiete (GI)</td></tr></table>				Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung					Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung													
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)									

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Wochenendhausgebiete (SW)	(WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbegebiete (GE)				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.
Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14) BauO NRW). 7. Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
4	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 31. Mai 2019		
	Zu o.g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nord-	<u>Erdbebenzone und Regelwerte:</u> Informationen zur Erdbebengefährdung und zu den Regelwerten werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.	Den Anregungen des Geologischen Dienstes NRW wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	rhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Erkelenz, Gemarkung Lövenich: 2 / T <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für kulturelle Einrichtungen etc. Baugrund Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weitere Verfahren weise ich auf Folgendes hin: Nach den mir vorliegenden Unterlagen zufolge stehen im Bereich des Plangebietes quartärzeitliche Lössablagerungen (sandiger, toniger Schluff) an. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. <u>Zu berücksichtigende geotechnische Aspekte: Störungen, Bergbau</u> Durch die Planfläche verläuft in Nordwest-/Südost-Richtung eine tektonische Störung, der Ralshovener Sprung. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen aufgrund von Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehe ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.	<u>Baugrund und tektonische Störungen:</u> Die objektbezogene Prüfung des Baugrundes im Hinblick auf die Standsicherheit und das Tragverhalten ist Gegenstand der grundsätzlichen Aufgabenstellung bei der Planung eines Bauvorhabens. Ein Hinweis auf die Art des Bodens wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die RWE Power AG wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB angeschrieben. Es wurde keine Stellungnahme bezüglich des Ralshovener Sprungs vorgebracht. Der Bebauungsplan enthält allerdings einen Hinweis auf die generell im Plangebiet bestehende Möglichkeit von Bodenbewegungen aufgrund der Sumpfungsmaßnahmen.	
5	EBV GmbH, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven Schreiben vom 15.05.2019		
	Der o.g. Bereich liegt außerhalb unserer Berechtsame, wir sind somit für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer ggf. in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, in Erfahrung bringen. Gemäß unseren Unterlagen kreuzt eine geologische Störung (Baaler Sprung“) das Plangebiet von Nordwest nach Südost.	Die Zuständigkeiten für die Bergbaulichen Belange wurde mit der Bezirksregierung in Arnsberg geklärt (siehe Punkt 1). Weiterhin wurden die RWE-Power AG und der Geologische Dienst beteiligt. Seitens der RWE-Power AG wurden keine Hinweise auf eine aktive tektonische Störung gegeben. Dem-	Die Stellungnahme der EBV GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		nach sind derzeit nur die allgemein möglichen Bodensetzungen aufgrund der Sumpfungsmaßnahmen beachtlich.	
6	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Schreiben vom 05.06.2019		
	Da die Ableitung des Niederschlags- und Schmutzwassers über die Mischwasser-Kanalisation erfolgen soll, sollte eine Rückhaltung mit Drosselung eingeplant werden, denn der Abschlag aus dem Regenüberlaufbecken Lövenich ist mit ursächlich verantwortlich für die Überschwemmungen am Baaler Bach. Die Hochwassergefahrenkarten zeigen für ein Hochwasser mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100) Überschwemmungen von Bebauungen im unterhalb von Lövenich liegenden Ortsteil Baal der Stadt Hückelhoven an. Da diese bereits für den heutigen Zustand im Einzugsgebiet des Baaler Baches auftreten, kann einer weiteren Verschärfung der Hochwasserabflüsse durch zunehmende Versiegelung nicht zugestimmt werden. Demnach ist bei der Erschließung des zu versiegelnden Baugebietes eine Rückhaltung auf den potenziell natürlichen Hochwasserabfluss für den Fall HQ 100 vorzusehen.	Seitens des Tiefbauamtes wurde in Zusammenarbeit mit einem externen Ingenieurbüro die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers überprüft und eine Lösung bezüglich des potentiell natürlichen Hochwasserabflusses im Falle des HQ 100 (Niederschlagsereignis welches in dieser Intensität etwas alle 100 Jahre vorkommt) entwickelt. Dieser Lösungsansatz wurde mit dem Wasserverband Eifel-Rur besprochen und ein Konsens erzielt. Die Bedenken des Wasserverbandes sind damit ausgeräumt. Die entwickelte Lösung wurde in den Bauleitplan übernommen.	Den Anregungen des Wasserverbandes Eifel-Rur wird gefolgt.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.07.2020 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	EBV GmbH, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven Schreiben vom 27.08.2020		
	Hier verweisen wir auf unser Schreiben vom 15.05.2019 (VU/23 b VII – 0305 _ KR/Sh) dessen Inhalt weiterhin Bestand hat.	Die Zuständigkeiten für die Bergbaulichen Belange wurde mit der Bezirksregierung in Arnsberg geklärt. Weiterhin wurden die RWE-Power AG und der Geologische Dienst beteiligt. Seitens der RWE-Power AG wurden keine Hinweise auf eine aktive tektonische Störung gegeben. Demnach sind derzeit nur die allgemein möglichen Bodensetzungen aufgrund der Sumpfungsmaßnahmen beachtlich. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebau-	Die Stellungnahme der EBV GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		ungsplan enthalten.	
2	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität und Klimaschutz, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 24.08.2020		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des Gesundheitsamtes, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Bodenschutzbehörde, der Immissionsschutz, die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie die Brandschutzdienststelle nehmen wie folgt Stellung: Untere Bodenschutzbehörde: Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darum gebeten, folgendes in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen: Zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen sind nachfolgende Maßnahmen einzuhalten: - Die Flächeninanspruchnahme (z. B. durch den Baubetrieb) ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute Flächen zu begrenzen - Der Oberboden ist abzuschleiben und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 2020 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. #es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten. - Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darüber liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN	<u>Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde</u> Die seitens der Unteren Bodenschutzbehörde vorgebrachten Maßnahmen können nicht als Festsetzung in ein Bauleitplanverfahren integriert werden. Sie beruhen auf anderen Regelungen und Normen. Diese Hinweise zur Sicherung eines schonenden Umgangs mit dem Boden während der Umsetzung des Bebauungsplanes, werden jedoch in die Begründung unter den Punkt Boden eingebracht, um dem Bauwilligen frühzeitig auf diese Vorschriften hinzuweisen. <u>Immissionsschutz</u> Auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich wirken verschiedene Geräuchimmissionen ein. In diesem Falle handelt es sich um Immissionen der in Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe und Immissionen aus den bestehenden Windkraftanlagen im Süden des Plangebietes. Die Immissionssituation wurde gemäß der Verfahrensvorschrift des § 2 Abs. 3 BauGB in einem Gutachten vom 23.04.2019 (Gutachten Nr. 19 01 007/01 vom 23.04.2019) untersucht. Dieses Gutachten kommt zum Ergebnis, dass keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte vorliegen, dass die Orientierungs- und Richtwerte eingehalten werden. Seitens des Kreis Heinsberg wird gefordert, dass	Den Anregungen der Unteren Bodenschutzbehörde, Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde wird gefolgt. Den Anregungen bezüglich des Immissionsschutzes wird nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	19731 sind zu berücksichtigen. • Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. • Für den Einsatz natürlicher Schüttgüter gilt im Bebauungsplan, dass sich nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. • Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen aufgrund von nasser Witterung sind zu vermeiden. Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben. Eine notwendige Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ der Kramer Schalltechnik GmbH (Gutachten Nr. 19 01 007/01 vom 23. April 2019) zur sachgerechten Ermittlung der vorhandenen Geräuschimmissionen ist bislang nicht erfolgt. Die Einwirkungen durch vorhandene Windenergieanlagen wurden einem schalltechnischen Gutachten aus dem Jahre 2014 entnommen, welches für ein Vorhaben auf dem benachbarten Kreis Düren erstellt wurde. Eine Berücksichtigung dieser Bebauungsplanung hat jedoch in den damaligen Planungen der Windenergieanlagen nicht stattgefunden. Mit Erlass vom 29.11.2017 wurden in Nordrhein-Westfalen die neuen von der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) überarbeiteten „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ eingeführt. Das u.a. dort verankerte Prognosemodell auf Basis des Interimsverfahrens des DIN/VDI-Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS, Fassung 2015-05.1) gibt den aktuellen Erkenntnisstand wieder. Dieser aktuelle Kenntnisstand ist nicht nur bei der Genehmigung von Windenergieanlagen anzuwenden, sondern auch bei weiteren Planungen zur Ermittlung der Vorbelastung durch Windenergieanlagen. Im Rahmen der derzeitigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Bereich von Lövenich wurde die zugehörige Schallimmissionsprognose der SAB Scholz Akustikberatung vom 14.02.2020 mit der Berichtsnummer 17782-2 überarbeitet vorgelegt. Ihre Planungen (Bebauungsplan-Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“/20. Änderung des FNP) wurden im Gutachten berücksichtigt. Die Planungsunterlagen und somit die schalltechnische Untersuchung liegen Ihrem Hause erstmalig mit Beteiligungsschreiben vom 26.03.2020 vor.	vorgenannte Gutachten zu überarbeiten, da dieses Gutachten nicht auf Grundlage des sogenannten Interimsverfahrens erstellt wurde, sondern nach dem herkömmlichen Verfahren (alternatives Verfahren). Im Zuge der Stellungnahmen des Kreises Heinsberg zu diesem Bauleitplanverfahren und der Stellungnahme der Firma ENGIE wurden die Grundlagen, auf denen das Gutachten Nr. 19 01 007/01 vom 23.04.2019 erstellt wurde, mit dem Schalltechniker nochmals besprochen. Zusätzlich wurde juristisch geprüft, ob die angewandte Messmethode im vorgenannten Gutachten im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB geeignet ist die maßgeblichen Belange zu ermitteln und zu bewerten. Dem Ergebnis nach ist das Gutachten auf Grund korrekter Annahmen erstellt und geeignet die Schallimmissionssituation im Plangebiet abwägungsgerecht aufzubereiten. Es entspricht, obwohl nach dem "alternativen Verfahren" gerechnet, dem aktuellen Kenntnisstand hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung. Die TA-Lärm legt die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme für das Baurecht grundsätzlich allgemein fest. Ebenso schreibt sie die Verfahren der Ermittlung zu Beurteilung der Geräuschimmissionen vor. Die TA-Lärm ist faktisch "wie eine Rechtsnorm" anzuwenden. Bezüglich des Interimsverfahrens war zu prüfen, ob die TA-Lärm weiterhin aktuell ist, oder durch neuere Erkenntnisse als überholt anzusehen ist. Diese Frage wird seitens des Rechtsbeistandes der Stadt Erkelenz	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch den derzeitigen Betrieb der Windenergieanlagen und die weiteren vorhandenen Geräuscheinwirkungen auf das Plangebiet die maximal zulässigen Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit überschritten werden. Selbst nach dem Repowering verbessert sich die Immissionssituation, jedoch werden die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) auf Grund der Vorbelastung im Plangebiet nicht eingehalten. Hinweis: Der Drittschutz im Bereich eines privilegierten Vorhabens nach § 25 Abs. 1 BauGB (hier Windenergieanlagen) kann sich aus denjenigen öffentlichen Belangen ergeben die dazu führen, dass bei einer Neuzulassung eines Vorhabens (hier Bauleitplanung) die weitere betriebswirtschaftliche Ausnutzung der Privilegierung und insbesondere des privilegierten Baubestandes und deren Entwicklungspotentiale (Repowering) in Frage gestellt oder gewichtig beeinträchtigt werden könnte. Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II (ASP II) des Büros Kreutz (Stand 17.05.2019) genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind konsequent umzusetzen, ebenso wie die geplanten Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes. Es wird darauf hingewiesen, bei der Beleuchtung der Baustellen – v. a. im Sommerhalbjahr – auf helle (weiße Lampen mit hohem UV-Anteil zu verzichten, da sie Insekten anlocken und Töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v. a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. Ebenso ist eine weit reichende horizontale Abstrahlung zu vermeiden. Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung sind Tierfallen zu entschärfen bzw. zu vermeiden und eine Fallwirkung von Kollern, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) abzuschließen. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten, da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr am Rand der Bebauung zur offenen Landschaft. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas und sichtbar bedruckte Scheiben. Das verbleibende ökologische Defizit in Höhe von 47.982 Ökopunkten soll über das Ökokonto der Stadt Erkelenz beglichen werden. Die Fläche wird in das Kompensationsflächenkataster übertragen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsbilanzierung anhand der veralteten Verfahren der MULNV 2001 vorgenommen wurde. Die Behörde bittet darum, die	dahingehend beantwortet, dass die TA-Lärm nach der derzeit herrschenden Rechtsprechung –trotz einzelner anderslautender Gerichtsentscheidungen- als Grundlage zur Ermittlung und Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Situation nach wie vor geeignet ist. Das vom Kreis Heinsberg in seiner Stellungnahme erwähnte Gutachten 17782-2 ist Bestandteil einer Beantragung von neuen Windkraftanlagen im Zuge des Repowering. Dieses Gutachten verwendet als Gutachten zur Beantragung von Windkraftanlagen das Interimsverfahren. Nach Ansicht der Stadt Erkelenz ist es aus den oben genannten Überlegungen nicht zur Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Situation im Plangebiet heranzuziehen. Das Gutachten geht teilweise von Anlagen aus, welche die Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz überschreiten und somit die vorgegebenen Abstände nicht einhalten. Die Stadt Erkelenz hat im Zuge des Genehmigungsverfahrens diesbezüglich das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB verweigert. Die Rechenergebnisse des Gutachtens 17782-2 sind bezüglich der bereits lange bestehenden Windkraftanlagen nicht kompatibel zur den Rechenergebnissen der Genehmigungslage. Die Werte des Gutachtens 17782-2 würden zu Immissionskonflikten in mehreren Bereichen rechtskräftiger Bebauungspläne führen und gleichzeitig die letzten Erweiterungsmöglichkeiten von Lövenich entsprechend des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes beschneiden. Die hier angegebenen Erhöhungen der Pegel durch	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag						
	Bilanzierung zukünftiger Bauleitpläne etc. nach dem aktuellen Verfahren des LANUV von 2008 („Numerische Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW“) durchzuführen. Untere Wasserbehörde Es wird darum gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen. Einbau von RCL Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage des Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Recyclingbaustoffe (RCL) abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 02452/136145. Geothermie Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice < Schlagwortindex < Erdwärme abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu halten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 02452/13-6119. Brandschutzdienststelle: Die Brandschutzdienststelle verweise auf ihre Stellungnahme vom 27.05.2019 (s. Anlage). Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind. 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <table><tr><td>a. offene Wohngebiete</td><td>120 m - 140 m</td></tr><tr><td>b. geschlossene Wohngebiete</td><td>100 m - 120 m</td></tr><tr><td>c. sonstige Gebiete</td><td>ca. 80 m</td></tr></table> Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1:	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m	die Anwendung des Interimsverfahren sind nach Angaben eines Sachverständigen "nicht korrekt aus dem Zusammenhang heraus zitiert". Nach nochmaliger Beschäftigung mit der Problematik des Immissionsschutzes ist eine Änderung des Gutachtens und auch der Planung nicht erforderlich. Beide Nutzungen sind ohne immissionsschutzrechtliche Konflikte im vorhandenen planungsrechtlichen Rahmen nebeneinander möglich. Eine Einschränkung einer privilegierten Nutzung ist ebenfalls seitens der Stadt Erkelenz nicht erkennbar, da die Nutzungsmöglichkeiten der Windkraft gegenüber anderen Wohnbereichen der Ortslage Lövenich bereits heute ausgeschöpft sind. Die Stadt Erkelenz hat jedoch bereits ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes angelassen, in dem die Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen aufgehoben werden. Somit wird ein Repowering von Windkraftanlagen, was höhere Anlagen erforderlich macht, ermöglicht um die Entwicklung von Windenergie weitest möglich zu unterstützen. Außerdem bringt ein Repowering eine weitere Pegelsenkung im Bereich des Immissionsschutzes gegenüber den heute genehmigten Anlagen mit sich. <u>Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde</u> Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Bitte bezüglich der zukünftigen Bilanzierungsmethode an das zuständige Amt weitergeleitet. Hier wird sich die Stadt Erkelenz mit der Unteren	
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m								
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m								
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.	<table><tr><th colspan="7">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th></tr><tr><th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung</th><th>Klein- siedlung (WS) Wochenend- hausgebiete (SW)</th><th colspan="2">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)</th><th colspan="2">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th><th>Industrie- gebiete (GI)</th></tr><tr><td>Zahl der Vollgeschosse</td><td>≤ 2</td><td>≤ 3</td><td>> 3</td><td>1</td><td>> 1</td><td>-</td></tr><tr><td>Geschossflächen- zahl (GFZ)</td><td>≤ 0,4</td><td>≤ 0,3 - 0,6</td><td>0,7 - 1,2</td><td>0,7 - 1,0</td><td>1,0 - 2,4</td><td>-</td></tr><tr><td>Baumassenzahl (BMZ)</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>≤ 9</td></tr><tr><td>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</td><td>m³/h</td><td colspan="2">m³/h</td><td colspan="2">m³/h</td><td>m³/h</td></tr></table>	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung							Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung	Klein- siedlung (WS) Wochenend- hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie- gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen- zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h	Naturschutzbehörde bezüglich des zukünftigen Vorgehens austauschen. <u>Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde</u> Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde werde in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen <u>Stellungnahme zum Brandschutz</u> Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung																																												
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung	Klein- siedlung (WS) Wochenend- hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie- gebiete (GI)																																						
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																						
Geschossflächen- zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																						
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																						
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h																																						

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

klein	24	48	96	96
mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.

Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.
Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.
Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW).

6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14) BauO NRW).

7. Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum anderen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Aufgrund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
3	Landwirtschaftskammer NRW, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 27.07.2020		
	Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahmen. Soweit erkennbar liegen mit den aktuellen Planunterlagen keine zusätzlichen Änderungen vor. Leider war unsere Stellungnahme vom 27.05.2019 in Bezug auf die Einflüsse der landwirtschaftlichen Betriebe unpräzise. Da die Situation der Schallimmissionen vergleichbar grenzwertig ist wie die der Gerüche, regen wir an, den Hinweis auf die Gerüche aus landwirtschaftlichen Betrieben um die Schallimmissionen zu ergänzen.	Die Erweiterung der Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	Der Anregung der Landwirtschaftskammer wird gefolgt.
4	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Schreiben vom 21.08.2020		
	Geplant ist die Abteilung des Niederschlags- und Schmutzwassers über die Mischwasser-Kanalisation. Die Hochwassergefahrenkarten zeigen für ein Hochwasser mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100) Überschwemmungen von Bebauungen im unterhalb von Lövenich liegenden Ortsteile Baal der Stadt Hückelhoven an. Da diese bereits für den heutigen Zustand im Einzugsgebiet des Baaler Baches auftreten, kann einer weiteren Verschärfung der Hochwasserabflüsse durch zunehmende Versiegelung nicht zugestimmt werden. Demnach ist bei der Erschließung des zu versiegelnden Baugebietes eine Rückhaltung auf den potenziell natürlichen Hochwasserabfluss für den Fall HQ 100 vorzusehen.	Seitens des Tiefbauamtes der Stadt Erkelenz wurde in Zusammenarbeit mit einem externen Fachbüro eine Lösung bezüglich des Hochwasserschutzes erarbeitet und mit dem Wasserverband Eifel-Rur abgestimmt. Die Problematik des Hochwasserschutzes (Hochwasserabfluss für den Fall HQ 100) ist damit gelöst. Eine Änderung der Bauleitplanung ist damit nicht verbunden. Die Maßnahmen sind in den geplanten öffentlichen Flächen realisierbar.	Den Anregungen des Wasserverbandes Eifel-Rur wird gefolgt.
5	Ertfverband, Postfach 13 20, 50103 Bergheim Schreiben vom 16.07.2020		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Ertfverbandes sind derzeit durch die v.g. Maßnahme nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass im Bereich des geplanten Baugebietes ein Geologischer Sprung verläuft. Wir bitten Sie diesbezüglich mit dem Geologischen Dienst NRW Kontakt aufzunehmen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Diez, Abteilung G 1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1296, E-Mail: holger.diez@ertfverband.de	Der Geologische Dienst wurde bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Seitens des Geologischen Dienstes wurde auf einen Ralshover Sprung aufmerksam gemacht und um Beteiligung der RWE Power AG gebeten. Auch diese wurde gem. § 4 Abs. 1 BauGB bereits beteiligt und verwies nur auf die Möglichkeit von Bodensetzungen aufgrund der Sumpfungsmaßnahmen. Entsprechende Hinweise werden in den Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplanverfahren Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich aufgenommen. Der Hinweis des Ertfverbandes wird zur Kenntnis genommen, der Anregung gefolgt	Der Hinweis des Ertfverbandes wird zur Kenntnis genommen, der Anregung gefolgt.

Anlage 1 zur Abwägungstabelle:

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

hier Öffentlichkeit Schreiben vom 26.08.2020

Betreff: Stellungnahme zum B-Plan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, , sind Betreiber von bereits genehmigten Bestands-Windenergieanlagen im Windpark Lövenich/Linnich. Wie der Stadt Erkelenz bekannt ist, planen wir das Repowering unserer Bestands-Windenergieanlagen in Gestalt der Ersetzung der bisherigen Windenergieanlagen durch neue Anlagen. Dazu haben wir bereits einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für die Standortflächen eingereicht, welcher Priorität gegenüber der Planung der Stadt genießt.

Anlässlich der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020 nehmen wir Bezug auf die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ und wenden gegen den Entwurf wie folgt ein:

I. Fehlerhafte Umweltprüfung

Die nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführte Umweltprüfung ist ausweislich des Umweltberichts vom Juni 2020 fehlerhaft, da die Auswirkungen für das Schutzgut Mensch fehlerhaft und unzureichend ermittelt wurden:

1. Fehlerhafte Ermittlung der Auswirkungen von Schall und Schattenwurf

Zunächst wird im Umweltbericht unter Pkt. 2.1 völlig unzutreffend behauptet: *„Von relevanten Lärmemissionen oder Schattenwurf-Effekte der weiter entfernten Windenergieanlagen ist nach derzeitigem Wissensstand nicht auszugehen (vgl. auch UB zum BP Nr. XII Verlängerung Zum Königsberg).“*

Die prognostizierten Lärmimmissionen und der Schattenwurf durch die Windenergieanlagen südlich und südwestlich von Lövenich beziehen sich auf die bisherige Bestandsbebauung an der „Arnold-von-Harff-Straße“ – und nicht auf das Plangebiet! Dass also keine relevanten Schallimmissionen auftreten, liegt daran, dass die Immissionsorte – für die dies gilt – oberhalb des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. XIII liegen. Durch den beabsichtigten Bebauungsplans Nr. XIII entsteht aber eine neue Wohnbebauung, die aber an die Windenergiestandorte heranrückt. Demzufolge kann man hier nicht davon ausgehen, dass im geplanten Wohngebiet keine relevanten Lärmemissionen oder Schattenwurf-Effekte entstehen würden.

2. Fehlerhaftes Schallgutachten der KRAMER Schalltechnik GmbH

Zudem ist das schalltechnische Gutachten zum beabsichtigten Bebauungsplan Nr. XIII – welches nach Kap. 2.1 des Umweltberichts Grundlage für die Bewertung des Schutzguts Mensch ist – schon methodisch fehlerhaft und lückenhaft, so dass es bereits an einer geeigneten Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen fehlt. Da das schalltechnische Gutachten der KRAMER Schalltechnik GmbH methodisch unzulänglich und fehlerhaft ist, können hieraus auch die Umweltauswirkungen und betroffenen Belange nicht fehlerfrei beurteilt werden, sodass deswegen die Planung bereits deshalb als fehlerhaft zu werten ist.

a) Fachliche Einwände und fehlende Plausibilität

Das schalltechnische Gutachten weist einige fachliche Mängel auf und ist nicht plausibel. Hierzu verweisen wir auf eine Plausibilitätsprüfung durch das Gutachterbüro GICON, welches dem Schreiben als Anlage beigelegt ist. Daraus geht deutlich hervor, dass das schalltechnische Gutachten zu zahlreichen Fragen überhaupt keine

Aussagen trifft oder bestimmte Aussagen unplausibel sind. Dies betrifft Mängel, wie insbesondere die fehlenden Angaben zu den Höhen der Gebäude im Plangebiet, die fehlende Darstellung und Prüfung des Schallminderungskonzepts der landwirtschaftlichen Betriebe, die fehlenden Angaben der erwähnten Schallleistungspegel für die Geräte und Anlagen der Landwirtschaftsbetriebe Croon und Abels. Zudem findet sich unter Pkt. 3.4.2 des Gutachtens auch keine Erläuterung zu den angeblichen Reflexionen, die berücksichtigt worden wären. So fehlt jede Angabe von dem anzusetzenden Bodenfaktor oder welche Reflexionsordnung verwendet wurde. Zu Näherem verweisen wir auf die fachliche Stellungnahme in der beigelegten Anlage.

b) Methodische Mängel – fehlerhafte Prognosemethode

Im Schallgutachten der KRAMER Schalltechnik GmbH wird auf S. 16 unter Kap. 3.6 zur Frage der schallimmissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der Windenergieanlagenstandorte auf die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens aus dem Genehmigungsverfahren vom 06.11.2014 verwiesen. Es handelt sich dabei um das: „Schalltechnische Gutachten für 16 Windenergieanlagen an den Standorten Linnich-Körrenzig und Linnich-Hottorf, IEL GmbH Aurich, Bericht Nr. 3065-14-L4 vom 06.11.2014“

Diese Ergebnisse sind jedoch nicht verwertbar:

Das Schallgutachten für die 16 Windenergieanlagen der IEL GmbH Aurich vom 06.11.2014 wurde auf Grundlage des sog. „alternativen Verfahrens“ erstellt.

Mittlerweile sehen aber die LAI-Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 vor, dass das Prognoseverfahren bei Windenergieanlagen auf das sog. „Interimsverfahren“ umzustellen ist und das „alternative Verfahren“ nicht mehr angewendet oder zugrunde gelegt werden darf. Die LAI-Hinweise über die Einführung des Interimsverfahrens wurden flächendeckend und auch per Erlass des MULNV vom 29.11.2017 (Az.: 8851.1.6.4) in Nordrhein-Westfalen eingeführt.

- Erlass: „Immissionsschutz; Einführung der neuen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, vom 29.11.2017 (Az.: 8851.1.6.4) -

Die Anwendung des sog. „Interimsverfahrens“ für die Prognostizierung von Schallimmissionen bei Windenergieanlagen wurde auch von der Rechtsprechung des für Nordrhein-Westfalen maßgeblichen OVG Münster bestätigt:

- OVG Münster, Beschl. v. 20.02.2018 (8 B 838/17); vgl. auch: VG Düsseldorf,
Urt. v. 07.06.2018 (28 K 867/17) -

Die Umstellung von „alternativem Verfahren“ auf „Interimsverfahren“ hat für die Schallimmissionen von Windenergieanlagen zur Folge, dass sich der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung um bis zu 4 – 5 dB(A) erhöhen kann.

- Agatz, Windenergie-Handbuch, 16. Aufl., 2019, S. 107 -

Mithin liegt auf der Hand, dass die damaligen Ergebnisse aus dem Schallgutachten für die 16 Windenergieanlagen der IEL GmbH Aurich vom 06.11.2014 keine Richtigkeit mehr beanspruchen können – bzw. vollkommen überholt sind. Die durch die Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen können dazu führen, dass die Gesamtbelastung durch Schallimmissionen deutlich höher liegt.

Es ist daher fehlerhaft und verbietet sich, dass man auf die mittlerweile längst überholten Ergebnisse des Schallgutachtens für die 16 Windenergieanlagen der IEL GmbH Aurich vom 06.11.2014 verweist. Das Schallgutachten der IEL GmbH Aurich vom 06.11.2014 beansprucht keine Richtigkeit mehr, da sich die fachlichen und rechtlichen Grundlagen für die Schallprognose geändert haben.

Daher ist der Verweis auf die Ergebnisse des *„Schalltechnischen Gutachtens für 16 Windenergieanlagen an den Standorten Linnich-Körrenzig und Linnich-Hottorf, IEL GmbH Aurich, Bericht Nr. 3065-14-L4 vom 06.11.2014“* im Schallgutachten der KRAMER Schalltechnik GmbH ein grober und offenkundiger Fehler.

3. Zwischenergebnis

Mithin ist festzustellen, dass die Umweltprüfung fehlerhaft erfolgt ist, da ausweislich des Umweltberichts das Schutzgut Mensch fehlerhaft und unzureichend bewertet worden ist:

Zum einen ist das schalltechnische Gutachten zum beabsichtigen Bebauungsplan Nr. XIII methodisch fehlerhaft und lückenhaft, so dass es bereits an einer geeigneten Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf den Menschen fehlt und aus diesem Grund auch die Umweltauswirkungen und betroffenen Belange nicht fehlerfrei beurteilt werden können. Zum anderen ist es grob fehlerhaft, dass im schalltechnischen Gutachten der KRAMER Schalltechnik GmbH auf die mittlerweile längst überholten Ergebnisse des Schallgutachtens für die 16 Windenergieanlagen der IEL GmbH Aurich vom 06.11.2014 verwiesen wird, welches nach einschlägigen Erlässen und der Rechtsprechung nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und sich daher ein Rückgriff auf die dortigen Ergebnisse verbietet. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist das schalltechnische Gutachten der KRAMER Schalltechnik GmbH fehlerhaft und nicht verwertbar.

II. Verstoß gegen Abwägungsgebot und Trennungsgebot (§ 50 BImSchG)

Schließlich liegt ein nicht heilbarer Verstoß gegen das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG sowie ein Fehler im Abwägungsergebnis nach §§ 1 Abs. 7; 2 Abs. 3 BauGB vor, da das mit dem Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ geplante „Allgemeine Wohngebiet“ (WA) in eine immissionsschutzrechtliche Konfliktlage hineingeplant wird. Im beabsichtigten Plangebiet ist die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (WA) rechtlich unzulässig.

Im Rahmen der planerischen Abwägung ist sowohl das Rücksichtnahmegebot zu beachten, wonach bauliche Nutzungen, wie Wohnnutzungen Rücksicht auf die Umweltauswirkungen von Gewerbebetrieben nehmen müssen. So liegt ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vor, wenn eine heranrückende Wohnbebauung einen Gewerbebetrieb oder eine immissionsschutzrechtliche Anlage zu Betriebsbeschränkungen zwingt.

Zudem ist bei der planerischen Abwägung des Trennungsgebotes aus § 50 BImSchG zu beachten, wonach Wohnnutzungen und immissionsschutzrechtliche Anlagen hinreichend voneinander zu trennen sind.

Schließlich fordert das Abwägungsgebot, dass auch nicht in einen immissionsschutzrechtlichen Konflikt hineingeplant werden darf. Ist nämlich erkennbar, dass die Festsetzung einer Wohnbebauung dazu führt, dass auf diesen Flächen die nach Nr. 6.1 der TA Lärm maßgeblichen Immissionsrichtwerte für das Wohngebiet nicht eingehalten werden können, so ist ein solcher Bebauungsplan unwirksam.

Dies bestätigt ein Blick in die obergerichtliche Rechtsprechung:

„Der Normenkontrollantrag ist auch begründet.

Die Planung verstößt schließlich zu Lasten der Antragsteller auch gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB. [...]

Die Planung berücksichtigt nämlich nicht, dass durch das unmittelbare Heranrücken des geplanten allgemeinen Wohngebietes an das landwirtschaftliche Betriebsgrundstück der Antragsteller eine Konfliktsituation geschaffen wird.“

- OVG Koblenz, Urt. v. 07.03.2013 (1 C 11035/12) -

„Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, und damit gegebenenfalls auch im Rahmen der Abwägung, sind nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB unter anderem die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang kommt auch dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG Bedeutung zu. [...]

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hält die Abwägungsentscheidung des Rates der Antragsgegnerin, ein allgemeines Wohngebiet in unmittelbarer Nähe des außerhalb des Plangebiets gelegenen Entsorgungsbetriebs zu planen, einer Überprüfung nicht stand. [...] Nach der Untersuchung sind bei freier Schallausbreitung in einem Abstand von bis zu 160 m von dem Entsorgungsbetrieb Überschreitungen des für die Tageszeit geltenden einschlägigen Immissionsrichtwertes der TA-Lärm von bis zu 11 dB(A) zu erwarten.“

- OVG Münster, Beschl. v. 30.06.2003 (10a B 1028/02.NE) -

Aus den vorgenannten Gründen ist bereits jetzt offenkundig, dass der geplante Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ rechtswidrig und unwirksam sein wird, da durch die südlichen Windenergieanlagen im „Allgemeinen Wohngebiet“ die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können:

Nach Nr. 6.1 der TA Lärm muss in Allgemeinen Wohngebieten während der Nachtzeit ein Immissionsrichtwert von 40 dB(A) eingehalten werden.

Bereits jetzt kommt das „Schalltechnisches Gutachten für 16 Windenergieanlagen an den Standorten Linnich-Körrenzig und Linnich-Hottorf, IEL GmbH Aurich, Bericht Nr. 3065-14-L4 vom 06.11.2014“ für die Immissionsorte am Standort der bisherigen Bestandsbebauung an der „Arnold-von-Harff-Straße“ dazu, dass der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung einen Wert von 39,5 dB(A) zur Nachtzeit erreicht. Zu vergegenwärtigen ist dabei, dass dieses Gutachten noch nach „alternativem Verfahren“ erstellt wurde und daher technisch und fachlich überholt ist (siehe dazu Ausführungen und Rechtsprechung oben unter lit. b) auf S. 2f.). Unter Zugrundelegung des aktuellen Stands der Technik durch das sog. „Interimsverfahrens“ liegt der tatsächliche Beurteilungspegel der Gesamtbelastung in Wirklichkeit deutlich höher.

In der Fachliteratur wird davon ausgegangen, dass sich der Beurteilungspegel bei Zugrundelegung des Interimsverfahren im Gegensatz zum bisherigen alternativen Verfahren um 4-5 dB(A) höher liegt. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung in einschlägigen Genehmigungsverfahren können wir eine dementsprechende Erhöhung des Beurteilungspegels in der Praxis auch so bestätigen.

- Agatz, Windenergie-Handbuch, 16. Aufl., 2019, S. 107 -

Demzufolge ist davon auszugehen, dass der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung von 39,5 dB(A) im „Schalltechnischen Gutachten für 16 Windenergieanlagen an den Standorten Linnich-Körrenzig und Linnich-Hottorf, IEL GmbH Aurich, Bericht Nr. 3065-14-L4 vom 06.11.2014“ nach gegenwärtigen Stand der Technik deutlich höher liegen muss. Für die Annahme von 39,5 dB(A) besteht keine fachliche Grundlage mehr.

Damit wird bereits jetzt der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für ein Allgemeines Wohngebiet deutlich überschritten.

Durch den beabsichtigten Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ entsteht aber eine neue Wohnbebauung, die an die Windenergiestandorte heranrückt. Dadurch werden die geplanten Wohngebäude noch höheren Schallimmissionen von den Windenergieanlagen ausgesetzt, die über den Wert von 40 dB(A) liegen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ wird daher der Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) überschritten.

Die Stadt Erkelenz plant daher in einen Verstoß gegen die Vorschriften zum Schallimmissionsrecht. Es liegt daher auf der Hand, dass der Standort des neugeplanten Wohngebiets rechtswidrig ist und der Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ an einem nicht heilbaren Fehler leiden wird.

III. Fehlende Berücksichtigung unserer (prioritären) Repowering-Absichten und Genehmigungsanträge

Schließlich ist es völlig abwägungsfehlerhaft, dass die Stadt Erkelenz generell bei der Planaufstellung und bei den Unterlagen nicht unsere schutzwürdigen und zudem prioritären Repowering-Absichten berücksichtigt hat:

Zum einen sind unsere Belange als Betreiber der Bestands-Windenergieanlagen südlich von Lövenich schutzwürdig und im Rahmen der gebotenen Abwägung zu beachten.

Zum anderen ist der Stadt Erkelenz selber bekannt, dass wir Anträge für eine Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Repowerings unserer bisherigen Bestands-Anlagen eingereicht haben, welche Priorität haben.

Es ist daher so, dass der beabsichtigte Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ Rücksicht auf unsere Belange als Betreiberin und Antragstellerin im Genehmigungsverfahren nehmen muss. Da dies aber nicht erfolgt und auch nicht erkennbar ist, liegt hierin ein wesentlicher Abwägungsfehler seitens der Stadt Erkelenz.

IV. Fazit

Der Standort südwestlich von Erkelenz ist für die Planung und Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebiets“ rechtlich ungeeignet und wird zur Rechtswidrigkeit eines jeden Bebauungsplans führen, der dort Wohnnutzungen festsetzt. Die Planung ist daher einzustellen. Im Mindesten ist eine völlige Überarbeitung des Gutachtens KRAMER Schalltechnik GmbH und des ausgelegten Umweltberichts vorzunehmen und die Unterlagen nochmals auszulegen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir ein Klagerecht zur Abwehr der Wohnbebauung und Außervollzugsetzung des Bebauungsplans haben, sofern der Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ beschlossen wird:

„In diesem Fall geht die Rechtsprechung grundsätzlich von einem Abwehrrecht ansässiger Betriebe gegen die heranrückende Wohnbebauung aus (vgl. Holleben, Heranrückende Wohnbebauung – Gefahr für Gewerbebetriebe, DVBl 1981, 907 und die dort zitierte Rechtsprechung; BayVGH, Urt. v. 21.06.1985, BayVBl 1986, 335; BVerwG, Beschl. v. 25.11.1985, NVwZ 1986, 469).“

- VG München, Beschl. v. 17.10.2002 (M 11 SN 02.4608) -

Mit freundlichen Grüßen

Anhang: Plausibilitätsprüfung des Schallgutachtens
Kopie an:

Anhang zur Stellungnahme Bebauungsplan Nr. XIII „A.-v.-Harff-Straße“ Plausibilitätsprüfung des Schallgutachtens

1 Einleitung

Die Stadt Erkelenz beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Einfamilienhäusern in Verbindung mit der Sicherung des im Plangebiet bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebs.

Im Rahmen der städtebaulichen Planung wurde durch die Kramer Schalltechnik GmbH, folgend Gutachter genannt, im Auftrag der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbh & Co. KG ein schalltechnisches Gutachten (Nr. 19 01 007/01 mit Datum vom 23.04.2019) erstellt.

2 Prüfergebnisse

2.1 Modellbildung

Im nördlichen Bereich des Plangebiets befinden sich bereits Einfamilienhäuser und die Gebäude eines landwirtschaftlichen Betriebs, vgl. Abbildung 1.

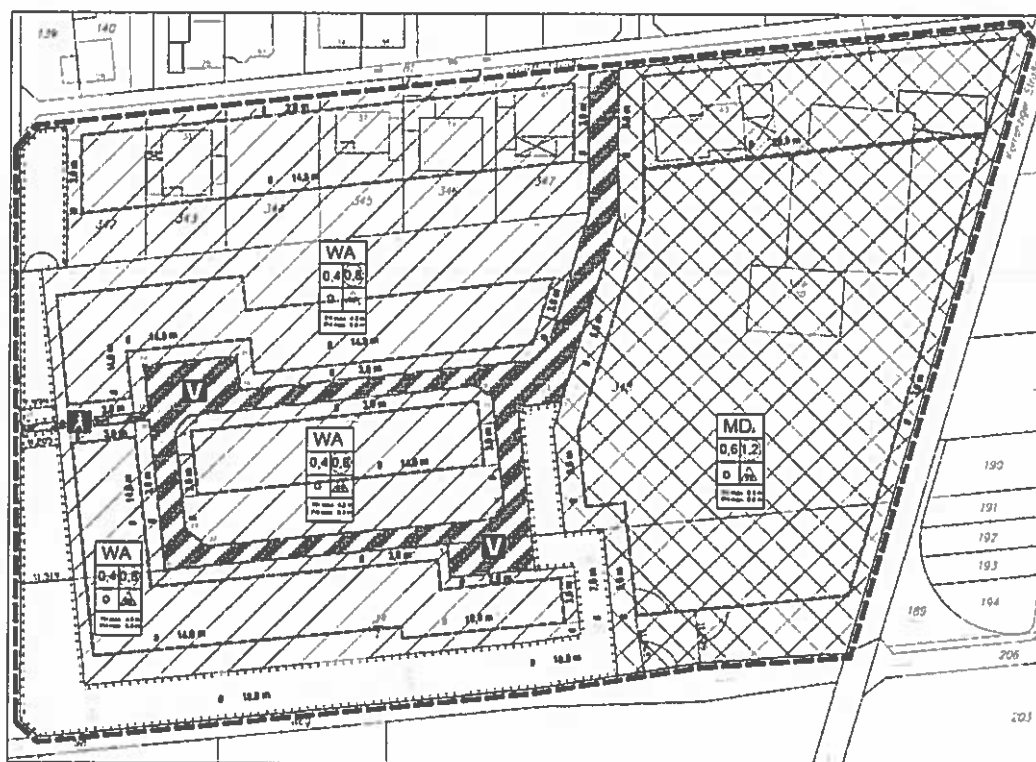


Abbildung 1: Planzeichnung Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“

Anhang zur Stellungnahme Bebauungsplan Nr. XIII „A.-v.-Harff-Straße“ Plausibilitätsprüfung des Schallgutachtens

Der Gutachter hat die im nördlichen Bereich des Plangebiets bereits bestehenden Gebäude korrekterweise als abschirmende Elemente berücksichtigt. Für die weiter südlich ausgewiesenen und noch nicht bebauten Bauflächen existiert jedoch kein Gestaltungsplans, sodass die Grundlage der vom Gutachter dort modellierten Gebäude fraglich ist. Eine Aussage zu den Höhen der modellierten Gebäude fehlt ebenfalls.

- Frage 1: Mit welchen Höhen wurden die im Plangebiet bestehenden Gebäude angesetzt und auf welcher Grundlage wurden diese ermittelt?
- Frage 2: Wurde ein digitales Geländemodell berücksichtigt und auf welcher Basis wurde dieses erstellt?

2.2 Eingangsdaten landwirtschaftliche Betriebe

Zur Ermittlung der Eingangsdaten der landwirtschaftlichen Betriebe verweist der Gutachter unter Pkt. 3.3 des Gutachtens auf ein schalltechnisches Gutachten der Kramer Schalltechnik GmbH (Nr. 11 02 013/05 mit Datum vom 06.05.2013) zum Bebauungsplan Nr. XII „Verl. Zum Königsberg“ der Stadt Erkelenz, mit dem Hinweis, dass aktuelle Planungen und mögliche Betriebsentwicklungen sowie das Schallminderungskonzept einbezogen wurden.

- Frage 3: Wann, wie und bei wem wurden die aktuellen Betriebsdaten der landwirtschaftlichen Betriebe abgefragt?
- Frage 4: Was beinhaltet das Schallminderungskonzept und wurde diese wirklich in der geplanten Form umgesetzt?

2.2.1 Landwirtschaftsbetrieb C

Unter Pkt. 3.3.1 erfolgt eine kurze Betriebsbeschreibung des landwirtschaftlichen Betriebs, u.a. mit der Aussage, dass der Betrieb einen üblichen Maschinenpark aufweist. Eine detaillierte Auflistung der eingesetzten Maschinen erfolgt nicht, sodass nicht nachvollziehbar ist, was der Gutachter mit einem „üblichen Maschinenpark“ meint.

- Frage 5: Welche Maschinen und Geräte werden auf dem Betriebsgelände eingesetzt und zu welchen Zeiten kommen diese zum Einsatz?

Weiterhin wird erläutert, dass nachts in der Regel ein LKW mit Kühlaggregat auf das Betriebsgelände fährt und im Freien mit Erdbeeren beladen wird, welche in Kühlanhängern lagern. Die Beladung erfolgt dabei wohl mittels Dieselstapler, welcher die vollen Paletten auf die Ladebordwand des LKW hebt, wo sie im Anschluss mit einem Palettenhubwagen in den Laderaum verbracht werden.

Anhang zur Stellungnahme Bebauungsplan Nr. XIII „A.-v.-Harff-Straße“ Plausibilitätsprüfung des Schallgutachtens

Frage 6: Wo stehen die Kühlanhänger, innerhalb eines Gebäudes oder im Freien?

Nach Anhang B 3.2.1 bzw. B 3.2.2 wird für den Ladebereich ein auf eine Stunde bezogener Schallleistungspegel von 102,5 dB(A) angesetzt. Wie sich dieser Schallleistungspegel zusammensetzt ist nicht nachvollziehbar. Der Gutachter weist nur darauf hin, dass das Laden und Kühlen, der Standlauf und das Rangieren enthalten sind.

Frage 7: Welche Schallleistungspegel und Einwirkzeiten/Stunde wurden für den Dieseltapler, das Kühlaggregat, den Standlauf und das Rangieren angesetzt?

Frage 8: Wurden die Geräusche beim Überfahren des Wagenbodens des LKW mit Palettenhubwagen berücksichtigt?

Frage 9: Welche Zuschläge für Impulshaltigkeit und Tonhaltigkeit wurden für die einzelnen Teil-Schallquellen des Ladebereichs angesetzt?

Der Ladebereich wurde mit einer pauschalen Quellhöhe von 1,5 m berücksichtigt. Die lärmrelevanten Kühlaggregate von LKW befinden sich jedoch in einer Höhe von 3,0...3,5 m, was bei entsprechender Anwendung zu höheren Beurteilungspegeln im Plangebiet führen kann.

Auf Seite 10 des Gutachtens wird das relevante Betriebsgeschehen zusammengefasst. So werden tags 12 Traktorfahrten mit Erntehelfern und nachts 2 Traktorfahrten mit Erntehelfern durchgeführt. Tags kommen weitere 40 Traktorfahrten hinzu.

Frage 10: Warum erfolgen nachts nur 2 Traktorfahrten bzw. ist diese Annahme gesichert? In der Regel starten die Erntehelfer zur selben Zeit.

Frage 11: Finden, bezogen auf die 40 Traktorfahrten, Ladevorgänge statt?

2.2.2 Landwirtschaftsbetrieb A

Unter Pkt. 3.3.2 erfolgt eine Auflistung des relevanten Betriebsgeschehens. Den Eingangsdaten aus Anhang B 3.2.1 bzw. B 3.2.2 können die einzelnen Schallquellen nicht zugeordnet werden bzw. ist keine Nachvollziehbarkeit der Emissionen gegeben.

Frage 12: Welche Schallleistungspegel und Einwirkzeiten/Stunde wurden für die einzelnen Schallquellen, u.a. Lüftungen und Ladevorgänge, angesetzt?

Frage 13: Welche Zuschläge für Impulshaltigkeit und Tonhaltigkeit wurden für die einzelnen Teil-Schallquellen des Ladebereichs angesetzt?

Frage 14: Wie wurde die Emission der Stallungen ermittelt und letztendlich modelliert?

Anhang zur Stellungnahme Bebauungsplan Nr. XIII „A.-v.-Harff-Straße“ Plausibilitätsprüfung des Schallgutachtens

Die Schallquellen wurden mit einer pauschalen Quellhöhe von 1,0 m bzw. 3,0 m berücksichtigt. Die lärmrelevanten Lüftungen befinden sich jedoch in einer größeren Höhe, was bei entsprechender Anwendung zu höheren Beurteilungspegeln im Plangebiet führen kann.

In der Regel erfolgt die Fütterung der Tiere vor 6.00 Uhr, also im Nachtzeitraum. Dies wird nicht berücksichtigt.

Frage 15: Ist eine Fütterung im Nachtzeitraum ausgeschlossen und woher stammt diese Information?

2.2.3 Landwirtschaftsbetrieb K

Unter Pkt. 3.3.3 erfolgt eine Auflistung des relevanten Betriebsgeschehens. Den Eingangsdaten aus Anhang B 3.2.1 bzw. B 3.2.2 können die einzelnen Schallquellen nicht zugeordnet werden bzw. ist keine Nachvollziehbarkeit der Emissionen gegeben. Wir verweisen daher auf die Fragen 12 bis 15.

2.3 Berechnungsgrundlagen

Unter Pkt. 3.4.2 führt der Gutachter aus, dass Reflexionen berücksichtigt wurden. Weitere Details werden nicht benannt.

Frage 16: Welcher Bodenfaktor wurde angesetzt?

Frage 17: Welche Reflexionsordnung wurde angesetzt und welcher maximale Suchradius von Reflexionen bzw. welcher Reflexionsabstand zum Immissionsort bzw. zur Schallquelle wurde berücksichtigt?

Der Gutachter berücksichtigt gemäß Pkt. 3.4.3 einen pauschalen Zuschlag für die Ruhezeit von 1,5 dB. Insbesondere für die frühen Zeiten an Sonn- und Feiertagen, wo aufgrund der Fütterung etc. ein erhöhter Betrieb stattfindet, ist dieser pauschale Zuschlag möglicherweise nicht ausreichend.

Frage 18: Wie wurde der pauschale Zuschlag für Ruhezeiten ermittelt?

2.4 Windenergieanlagen

Der Gutachter verweist zur Berücksichtigung der südlich gelegenen Windenergieanlagen auf ein schalltechnisches Gutachten der IEL GmbH Aurich (Nr. 3065-14-L4 mit Datum vom 06.11.2014). Er erkennt jedoch die Tatsache, dass sich der Wissensstand und somit das Prognoseverfahren in den letzten Jahren grundlegend verändert hat.

Anhang zur Stellungnahme Bebauungsplan Nr. XIII „A.-v.-Harff-Straße“ Plausibilitätsprüfung des Schallgutachtens

Mit den aktuellen LAI-Hinweisen (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern: LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016, Stand 10.01.2018) ist festgelegt, dass die Ausbreitungsrechnung der Geräusche von Windenergieanlagen auf der Grundlage des vom NALS (Normenausschuss für Akustik, Lärmschutz und Schwingungstechnik im DIN und VDI) veröffentlichten Interimsverfahrens (Dokumentation zur Schallausbreitung: Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1, Stand: 28.09.2015) durchzuführen ist. Hintergrund der Modifikationen zur DIN ISO 9613-2 ist ein Abgleich der Prognose mit Messungen, deren Ergebnisse und Auswirkungen in einem Gutachten der Uppenkamp und Partner (Schalltechnischer Bericht der erweiterten Hauptuntersuchung zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit und Vergleich der Messergebnisse mit Ausbreitungsrechnungen nach DIN ISO 9613-2, November 2014) dokumentiert sind. Es wurde festgestellt, dass für hochliegende Schallquellen (mehr als 30 m), wie Windenergieanlagen, das bislang angewendete alternative Verfahren nach Nr. 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 den Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose von Windenergieanlagen nicht mehr gerecht wird. Das Berechnungsverfahren wurde entsprechend angepasst und als Interimsverfahren bezeichnet. Dieses ist auch in Nordrhein-Westfalen gemäß dem Windenergie-Erlass (Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung) vom 08.05.2018 anzuwenden.

In Bezug auf die zu erwartenden Beurteilungspegel im Plangebiet weist der Gutachter auf Folgendes hin, Zitat: „Da der vorgenannte Beurteilungspegel durch die Windenergieanlagen unter freier Schallausbreitung ermittelt wurde, gilt dieser nur für Gebäudeseiten mit Südausrichtung und uneingeschränktem Blick auf die Anlagen. Gebäudeseiten mit anderen Ausrichtungen werden geringer belastet, ...“. Diese Aussage ist unter gewissen Umständen, z.B. wenn der Beurteilungspegel durch wenige naheliegende Windenergieanlagen bestimmt wird oder die relevanten Windenergieanlagen seitlich versetzt zur Südfassade stehen, nicht korrekt. Auch West- und Ostfassaden können hohe Beurteilungspegel aufweisen.

Forderung: Es wird ein rechnerischer Nachweis der durch die Windenergieanlagen im Plangebiet verursachten Beurteilungspegel nach der Anforderung des Windenergie-Erlasses Nordrhein-Westfalen gefordert.

3 Fazit

Das Gutachten (Nr. 19 01 007/01 mit Datum vom 23.04.2019) der Kramer Schalltechnik GmbH ist nicht dazu geeignet nachzuweisen, dass im Plangebiet gesunde Wohnverhältnisse gegeben sind. Die Eingangsdaten sind größtenteils nicht nachvollziehbar, die Modellbildung ist teilweise nicht korrekt und ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich

